

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/105/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA / J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert
------------------------------------

## Beteiligungsmanagement: KommunalBIT AöR; Wirtschaftsplan 2017

Anlagen:

- Plan GuV (Anlage 1)
- Plan-Kapitalflussrechnung (Anlage 2)
- Ist-Stellenplan (Anlage 3)
- Mittelfristige Finanzplanung (Anlage 4)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.11.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.11.2016	öffentlich	Beschluss

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den von der Stadt Schwabach entsandten Verwaltungsrat und dessen Stellvertreter zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat der KommunalBIT AöR:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den ordentlichen Wirtschaftsplan 2017 (Anlagen 1- 4) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT in der vorgelegten Form.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt über den Vorstand von KommunalBIT einen Antrag beim zuständigen Finanzamt Fürth auf Option zur Nutzung der Übergangsfrist für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen gemäß § 27 Abs. 22 UStG zum neuen § 2b UStG zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		15.456.310 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Planwert für 2017 innerhalb der kalkulierten Leistungsverrechnung: 1.802.170 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja, PSK: 111503.5455000 (Erstattungsleistungen an KommunalBIT)	
Folgekosten?		Ja, monatliche Abschlagszahlungen an KommunalBIT	

## **I. Zusammenfassung**

### Wirtschaftsplan 2017:

Die Feststellung des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT“ liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Unternehmenssatzung).

Der Wirtschaftsplan 2017 von KommunalBIT, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Die Plan-Kapitalflussrechnung (Anlage 2) und der Ist-Stellenplan 2017 findet sich in der Anlage 3. Die mittelfristige Finanzplanung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats bedarf nach § 6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung jedoch der vorherigen Weisung bzw. Ermächtigung durch den jeweiligen Stadtrat an die entsandten Verwaltungsratsmitglieder. In den weiteren an KommunalBIT beteiligten Städten Erlangen und Fürth werden parallel inhaltlich vergleichbare Vorlagen in den November-Stadtratssitzungen eingebracht.

### Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Die bisherige Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Tätigkeiten in Betrieben gewerblicher Art (BgA) wird abgeschafft. Durch eine Neuregelung im Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine Umsatzsteuerpflicht für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, somit auch für KommunalBIT AöR, losgelöst von Tätigkeiten in einem BgA begründet.

Zur Umsetzung dieser Neuregelung wurde im UStG eine Wahlmöglichkeit geschaffen, die es KommunalBIT ermöglicht bis zum 31.12.2020 die bisher geltenden Regelungen anzuwenden.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf jedoch der vorherigen Weisung bzw. Ermächtigung der entsandten Verwaltungsratsmitglieder durch den Stadtrat.

## **II. Erläuterungen zum Plan 2017 / Veränderungen gegenüber dem Plan 2016**

Die Stadt Schwabach ist mit 20% an den gemeinsamen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT AöR“ beteiligt. Das Kommunalunternehmen ist zentraler Informations- und Telekommunikationsdienstleister für die Stadt Schwabach. Weitere Anteilseigner sind die Städte Fürth und Erlangen mit jeweils 40% Beteiligungsquote.

Nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) ist das Unternehmen verpflichtet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die beschlussmäßige Festlegung der Planwerte bildet den rechtlichen Kostenrahmen für das Unternehmen.

Der Wirtschaftsplan 2017 von KommunalBIT, bestehend aus dem Erfolgs- Vermögensplan, der Plan-Kapitalflussrechnung und dem Stellenplan, enthält weiterhin auch eine nach § 19 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vorgeschriebene mittelfristige Finanzplanung welche dieser Beschlussvorlage als Anlage 4 beiliegt.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan wurde im Vorfeld mit den 3 Beteiligungsverwaltungen und anschließend mit den jeweiligen Fachreferenten der an KommunalBIT beteiligten Städte, Erlangen, Fürth und Schwabach abgestimmt.

Im Vergleich zum Vorjahr (Planansatz 2016: 1.714.248 €) ergibt sich für die Stadt Schwabach im Plan 2017 eine Erhöhung des Planansatzes bei den kalkulierten Standard-Leistungen um 87.922 Euro auf insgesamt 1.802.170 Euro.

a) Umsetzung des Projekts: „Neuausrichtung KommunalBIT“:

Wie schon im Vorjahr bei der Planung für das laufende Geschäftsjahr 2016 basiert die 2017er-Planungsmethodik **nicht mehr** um auf die 3 Städte quasi „1 zu 1“ umgelegten KommunalBIT-Kosten. Den KommunalBIT-Erlösen liegt ein detailliert kalkulierter IT-Warenkorb (Bestellkatalog) zugrunde, mit genauen Einzel-Verrechnungssätzen für jedes Produkt des Bestellkatalogs.

Die Einzel-Verrechnungssätze wurden mit den notwendigen Anpassungen vom Verwaltungsrat beschlossen. Das dazu erforderlichen Einzelkalkulationen sind für ca. 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen der 3 Städte abgeschlossen. Gleichwohl sind noch starke Anstrengungen notwendig um das Endziel (**alle** im Bestellkatalog angebotenen Leistungen sind mit kalkulierten Verrechnungssätzen eingepreist) umzusetzen.

Wie bereits im Vorjahr wird die Stadt Schwabach auch in 2017 aus dem Bestellkatalog wieder ca. 140 verschiedene Standard-Leistungen beziehen. Diese IT-Leistungen kosten die Stadt geplant 1.802.170 €.

b) Geplante Neuinvestitionen:

Neue städtische Telefonanlage:

Wie im Sachvortrag zum Vorjahreswirtschaftsplan 2016 bereits beschrieben, ist die Wartung und Ersatzteileversorgung der bestehenden Telefonhauptanlage bei der Stadt Schwabach nicht mehr gesichert. Der Service kann von KommunalBIT nicht mehr gewährleistet werden. Des Weiteren sind auch Erweiterungen nicht mehr möglich. Demzufolge wurde der Austausch der Anlage beschlossen.

Zum Abschluss des Projektes „Erneuerung der Telefon-Hauptanlage bei der Stadt Schwabach“ wurden für 2017 noch einmal rd. 25.000 Euro eingeplant. Der Roll-Out der neuen TK-Anlage hat bereits Anfang Oktober 2016 in der Stadtverwaltung begonnen und läuft bislang planmäßig.

Anpassung/Erweiterung der bestehenden Fachanwendungen:

Der Großteil der geplanten IT-Investitionen für 2017 beinhaltet größtenteils die Anpassung, bzw. Erweiterung der bestehenden Fachanwendungen. Diese sind größtenteils gesetzlich oder per Dienstanweisung vorgeschrieben (z.B. Erweiterung der Schnittstellen im Einwohnermeldebereich, Verkehrswesen, KFZ-Zulassungswesen, Erweiterung der Zeiterfassungssoftware etc.). Als Ausnahme davon gilt lediglich die geplante Beschaffung eines stadtweiten Dokumentenmanagementsystems (DMS) mit insgesamt ca. 80.000 Euro an Gesamtinvestitionskosten (für 2017 ca. 8.000 Euro eingeplant). Ob und in welcher Zeitschiene das Projekt in 2017 tatsächlich umgesetzt wird ist noch in den entsprechenden städtischen Gremien zu entscheiden. Gleichwohl müssen die voraussichtlichen Projektkosten bei KommunalBIT eingeplant werden. .

Pilot-Projekt: Betreuung der Schul-IT (ausschließlich Verwaltungsteil) durch KommunalBIT:

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde Mitte 2016 an zwei Schwabacher Grundschulen (Zwieseltalschule und Christian-Maar-Schule) mit der vollständigen Betreuung der IT des **Schulverwaltungsteils** der beiden o.g. Grundschulen durch KommunalBIT begonnen. Eine Ausweitung der Betreuung auf den schulpädagogischen Teil der Schul-IT ist derzeit nicht geplant.

Bislang sind die Rückmeldungen aus dem Pilotprojekt positiv. Die bis dato entstandenen Projektkosten konnten nicht mehr im ordentlichen WiPL 2016 berücksichtigt werden und sind dementsprechend als ungeplante Mehrungen von KommunalBIT abgerechnet worden. Für die Weiterführung des Projekts sind für 2017 rd. 9.000 € an Gesamtkosten eingeplant. Bei weiterem positivem Projektverlauf soll die Betreuung des Verwaltungsteils durch

KommunalBIT auf alle 4 Grundschulen ausgeweitet werden, was dementsprechende Erhöhung der IT-Kosten in diesem Bereich nach sich ziehen wird.

c) Entwicklung der Personalkosten:

Bei der Planerstellung wurden die prognostizierten tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von durchschnittlich 2,38% berücksichtigt. Im Übrigen wird wieder auf den beiliegenden Stellenplan (Anlage 3 der Beschlussvorlage) verwiesen.

### **III. Ausblick auf den Jahresabschluss 2016:**

Der im Wirtschaftsplan 2016 beschlossene Planansatz i.H.v. 1.714.248 € wird nach Auswertung der vorliegenden Quartalsberichte und telefonischer Mitteilung von KommunalBIT an das Beteiligungsmanagement (Stand: 31.10.2016) – voraussichtlich - eingehalten.

Im Übrigen wird zur Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres mit Ausblick auf 2017 von KommunalBIT auf den mündlichen Sachvortrag des Vorstandes, Hr. Walter Brosig, in der gleichen Sitzung verwiesen.

### **IV. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht - Optionserklärung**

#### **1.1. Alte Rechtslage**

Bisher wurde die Umsatzsteuerpflicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG abgeleitet vom Vorhandensein eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 UStG (Jahresumsatz 130.000 € oder für wirtschaftliche Tätigkeit Umsatz von 30.678 €) oder für seine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. ***Für die Bereiche*** der hoheitlichen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung ***oder Beistandsleistungen (z.B. IT-Leistungen) bestand bislang Umsatzsteuerfreiheit.***

#### **1.2. Gesetzliche Neuregelung**

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde im UStG die alte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 3 UStG iVm § 4 KStG mit Wirkung ab 01.01.2016 abgeschafft und ein § 2 b UStG eingeführt. Diese Regelung gilt für Umsätze ab dem 01.01.2017 und geht von einer sehr umfangreichen Steuerpflicht der Kommunen und deren von der Umsatzsteuerpflicht bislang weitgehend befreiten Kommunalunternehmen aus.

Insbesondere in den Bereichen Vermögensverwaltung (Vermietungen) und Beistandsleistungen – hier z.B. für die IT-Beistandsleistungen welche von KommunalBIT an die 3 Eigentümer-Kommunen erbracht werden - ergeben sich zukünftig neue Umsatzsteueratbestände.

*Weiterhin trotzdem umsatzsteuerfrei bleiben*

- Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen und nicht im Wettbewerb sind,
- nicht im Wettbewerb zu anderen stehende Leistungen durch Einhalten einer

Umsatzgröße von 17.500 € oder durch privatrechtliche Steuerfreiheit und

- bestimmte Beistandsleistungen nach § 2 b Abs. 3 UStG

#### Umsatzsteuerpflichtig werden

- alle Tätigkeiten aufgrund privatrechtlicher Verträge (z.B. die Vermietung von Grundstücken),
- Tätigkeiten, die mangels Erreichen bisher nicht als Betrieb gewerblicher Art (also Umsatz auch unter 130.000 € oder bei wirtschaftlicher Tätigkeit Umsatz unter 30.678 €) behandelt wurden
- **generell Tätigkeiten, die im Wettbewerb stehen,**
- **Beistandsleistungen, für die keine Ausnahmen bestehen (§ 2 b Abs. 3 UStG)** und
- Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen, aber als unternehmerisch gelten (sog. Ausnahmetätigkeiten).

### 1.3 Handlungsbedarf

Die gesetzlichen Neuregelungen enthalten sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe, für die – bislang - keine Bestimmungen zu deren Auslegung existieren. Vom Bundesfinanzministerium ist ein Anwendungserlass zum Geltungszeitpunkt 01.01.2017 angekündigt, dieser liegt jedoch noch nicht vor. Es wird deshalb sehr schwierig, anhand der gesetzlichen Regelungen eine Steuerpflicht oder –freiheit rechtssicher zu definieren. Trotzdem müssen die Steuertatbestände erkannt und geklärt werden, um spätestens für Umsätze ab 01.01.2021 vollständige und richtige Umsatzsteuererklärungen abgeben zu können.

Zur Erkennung und Feststellung der umsatzsteuerbaren Sachverhalte ist es erforderlich, quer durch die gesamte Verwaltung alle Tätigkeiten, die einen Leistungsaustausch mit Dritten zum Inhalt haben, zu erfassen und ein Vertragsarchiv aufzubauen.

In der Zeit bis zum 01.01.2021 ist auch zu prüfen, ob evtl. die Umsatzsteuerpflicht für das Unternehmen finanzielle Vorteile bringt. Die Umsatzsteuerpflicht hat nämlich auch die Vorsteuerabzugsberechtigung, ggf. auch rückwirkend, zum Inhalt. Ein zeitnaher Einstieg in das neue Umsatzsteuerrecht könnte sich evtl. positiv auswirken. Derzeit kann ein solches Vorgehen aber nicht empfohlen werden, da viele steuerrelevante Sachverhalte sowie deren zutreffende rechtliche Beurteilung nicht bekannt sind und daher eine wirtschaftliche Betrachtung der positiven wie negativen Folgen derzeit noch nicht vollumfänglich möglich ist.

### 1.4 Wahlmöglichkeit

Um die Überprüfung der neuen Umsatzsteuerpflichten vollumfänglich zu erfassen und abzuarbeiten, wird vorgeschlagen, zunächst die weitere Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes zu wählen. Sollte sich herausstellen, dass die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes für das Kommunalunternehmen vorteilhaft wäre, könnte die Option zurückgenommen werden. Eine nochmalige Rückkehr zur Anwendung des bisherigen Rechts vor dem 01.01.2021 ist dann allerdings ausgeschlossen.

## 1.5 Text der Erklärung

Die Erklärung von KommunalBIT gegenüber dem Finanzamt soll wie folgt lauten:

*„Das Gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT AöR macht gem. § 27 Abs. 22 UStG von seinem Wahlrecht Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen von KommunalBIT die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll. Es besteht Klarheit, dass eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche nicht zulässig ist.“*

## **V. Kosten**

- a) Im Wirtschaftsplan sind die Gesamt-Umsatzerlöse für das Wirtschaftsjahr 2017 mit insgesamt 15.456.310 € (Plan-Vorjahr: 14.256.148 €) veranschlagt. Nach den Erläuterungen zu dieser Position entfallen davon auf die Stadt Schwabach als anteilige Leistungsumlage für 2017 nach Leistungsverrechnung rd. 1.8 Mio €. Die benötigten Haushaltsmittel zur Deckung der IT-Leistungsumlage wurden auf dem Produktsachkonto 111503.5455000 (Erstattungen an KommunalBIT) für 2017 eingeplant.
- b) Für die Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht beim zuständigen Finanzamt Fürth fallen keine Kosten an.